



Gemeinde Barßel

Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Barßel über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 57, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), und § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 04.11.2019 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die kommunale Selbstverwaltung als prägendes politisch-demokratisches Element ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit ist besonders anerkennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird. Den ehrenamtlich Tätigen sollen und dürfen durch ihre Tätigkeit keine finanziellen Nachteile entstehen. Ziel dieser Satzung ist es nicht, ein Entgelt für die Tätigkeit zu zahlen, sondern finanzielle Nachteile für die ehrenamtlich Tätigen zu verhindern.
- 2) Die Ratsfrauen und Ratsherren (Abgeordnete) und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Barßel erhalten nach näherer Bestimmung dieser Satzung eine Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung sowie Fahrt- und Reisekostenerstattungen.
- 3) Die Entschädigungsansprüche nach Absatz 1 sind nicht übertragbar.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- 1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie für sonstige dem Mandat zuzuordnende (Informations-)Veranstaltungen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 160,- EUR.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als drei Monate -den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung für den darüber hinaus gehenden Zeitraum. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- 1) Neben dem in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Betrag erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Stellvertretende/r Bürgermeister/in: 140,- EUR
 - b) Vorsitzende von Fraktionen oder Gruppen den Grundbetrag von: 100,- EUR
und je Fraktions-/Gruppenmitglied den Betrag von: 2,- EUR
- 2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen zunächst die jeweils Höchste und darüber hinaus von der geringeren Aufwandsentschädigung zudem 2/3 (66,67 %).
- 3) Wird eine Funktion wegen Verhinderung länger als drei Monate -den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- nicht ausgeübt, entfallen die in Absatz 1 genannten Entschädigungsansprüche für den darüber hinaus gehenden Zeitraum. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in für die Dauer der Vertretung die zusätzliche Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.

§ 4

Sitzungsgeld für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat der Gemeinde angehören, erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- EUR.

§ 5

Verdienstausschlag, Kosten der Kinderbetreuung

- 1) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten den zur Wahrnehmung des Mandates entstandenen und nachgewiesenen bzw. bei Selbständigen den glaubhaft gemachten Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 20,- EUR je Stunde erstattet. Auf Antrag erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber.
- 2) Zur Wahrnehmung ihres Mandates haben Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen für die Betreuung der in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Voraussetzung ist, dass das Kind/die Kinder von keinem weiteren im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann/können. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Ausgaben bis zur Höhe von 10,- EUR je Stunde.
- 3) Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden grundsätzlich nur für Stunden, die innerhalb der üblichen Tagesarbeitszeit liegen, gewährt. Diese wird auf die Zeit von montags bis freitags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr festgelegt. Ausnahmen (z. B. für Schichtarbeit) werden auf Nachweis zugelassen. Auch sog. Rüstzeiten (Anfahrt, ggfls. Wechsel der Arbeitskleidung) im vorgenannten Zeitraum sind zu berücksichtigen; dabei können für die Anfahrt in der Regel 15 Minuten zugrunde gelegt werden. Es gilt ein Höchstbetrag für 8 Stunden täglich. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung der entstandenen Kosten in Verbindung mit einer Versicherung, dass die Kosten in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden sind.

§ 6

Fahrt- und Reisekosten

- 1) Für notwendige Fahrten im Gemeindegebiet erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine Wegstreckenentschädigung nach dem für Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Barßel geltenden Reisekostenrecht. Dabei wird ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne des Reisekostenrechts an der Benutzung von privaten Kraftwagen sowie als Sitzungsort der Ratsgremien das Rathaus grundsätzlich unterstellt.
- 2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die in Ausübung des Mandats bzw. in ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde Barßel notwendig werden und von der Gemeinde genehmigt worden sind, wird Reisekostenvergütung nach dem für

Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Barßel geltenden Reisekostenrecht gewährt. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

- 3) Fahrt- und Reisekosten werden nicht gewährt, soweit sie von anderen Stellen gezahlt werden.

§ 7

Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen

- 1) Fraktionen und Gruppen im Rat erhalten eine monatliche Pauschale für Sach- und Personalkosten nach Maßgabe des Absatzes 2. Damit abgegolten sind auch Fortbildungskosten von Fraktions-/Gruppenmitgliedern im Interesse einer effektiven Fraktions-/Gruppenarbeit.
- 2) Die monatliche Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundbetrag je Fraktion oder Gruppe: 10,- EUR und
 - b) je Fraktions-/Gruppenmitglied: 2,- EUR.
- 3) Über die Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 8

Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Barßel

- 1) Die Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister:	160,- EUR
b) Stv. Gemeindebrandmeister:	80,- EUR
c) Gerätewart:	60,- EUR
d) Stv. Gerätewart:	30,- EUR
e) Jugendfeuerwehrwart:	60,- EUR
f) Stv. Jugendfeuerwehrwart:	30,- EUR
g) Atemschutzgerätewart:	50,- EUR
h) Stv. Atemschutzgerätewart:	25,- EUR
i) Schriftwart:	25,- EUR
j) Brandschutzerzieher:	25,- EUR
- 2) § 3 Absatz 3 dieser Satzung gilt sinngemäß; eine nach Absatz 1 b), d), f) oder h) bereits zu gewährende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- 3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Barßel erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- EUR pro Lehrgangstag.
- 4) Mit den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind grundsätzlich die Auslagen sowie der Verdienstausschlag abgegolten. Dies gilt nicht für Einsätze und Übungen. Für Fahrtkosten aufgrund der Teilnahme an Lehrgängen gelten die in dieser Satzung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder getroffenen Regelungen entsprechend.
- 5) Auf die Bestimmungen des Nds. Brandschutzgesetzes, insbesondere §§ 32, 33, wird verwiesen. Soweit ergänzende Regelungen erforderlich bzw. Höchstbeträge festzusetzen sind, gelten hinsichtlich des Verdienstausschlages, der Kinderbetreuungskosten sowie der Fahrt- und Reisekosten die in dieser Satzung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder getroffenen Regelungen dem Grunde und der Höhe nach entsprechend. Die Bestimmungen des Nds. Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Auslagen ehrenamtlich Tätiger

- 1) Für die Gemeinde Barßel ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen, notwendigen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- 2) Hinsichtlich des Verdienstausschlages, der Kinderbetreuungskosten sowie der Fahrt- und Reisekosten gelten die in dieser Satzung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder getroffenen Regelungen dem Grunde und der Höhe nach entsprechend.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Barßel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,- EUR.
- 2) Mit der Aufwandsentschädigung ist der Ersatz sämtlicher Auslagen einschließlich Verdienstausschlag abgegolten.
- 3) Für notwendige und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird Reisekostenvergütung nach dem für Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Barßel geltenden Reisekostenrecht gewährt.

§ 11

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen obliegt der Empfängerin / dem Empfänger.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Barßel über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten vom 03.12.2001 in der Fassung vom 06.10.2010 außer Kraft.

Barßel, 04.11.2019

Anhuth

Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Barßel, 04.11.2019

Anhuth

Bürgermeister